

Beratungsunterlagen

zur Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
am Dienstag, 03.05.2011
im Sitzungssaal des Rathauses

Öffentlich

1 Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen aus der Sitzung vom 01.03.2011

./.

2 Generalentwässerungsentwurf für die Ortsteile Wemb und Hees sowie für die Straße Am Bruch

Gemäß § 58 Abs. 1 des Landeswassergesetzes NRW ist die Planung zur Erstellung oder wesentlichen Veränderung sowie der Betrieb von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private sowie gewerbliche und dieser vergleichbaren Abwasserbeseitigung von befestigten Flächen, die größer als drei Hektar sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für bestehende Kanalisationsnetze haben die Betreiber einen Bestandsplan über die Abwasseranlagen und einen Plan über deren Betrieb aufzustellen. Die Pläne sind fortzuschreiben.

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die Gemeinde Weeze auch verpflichtet für das Gebiet Wemb, die Straße Am Bruch und das Gebiet Hees einen sogenannten Generalentwässerungsplan aufzustellen und diesen der Bezirksregierung in Düsseldorf zur Anzeige vorzulegen.

Mit der Erstellung der Generalentwässerungsplanung für die o.g. Bereiche der Gemeinde Weeze hatte ich das Ingenieurbüro Janssen, Wachtendonk, beauftragt. Ein Mitarbeiter des Büros wird den Entwurf in der Sitzung vorstellen.

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze den vorgestellten Entwurf der Generalentwässerungsplanung für die Bereiche der Ortslagen Wemb und Hees sowie der Straße Am Bruch als Generalentwässerungsplan zu beschließen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf zur Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW vorzulegen.

3 Abwasserbeseitigungskonzept für die Gemeinde Weeze

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 53 Abs. 1a und 1b ist die Gemeinde verpflichtet, ein Abwasserbeseitigungskonzept zu erstellen und dieses im Abstand von jeweils sechs Jahren fortzuschreiben. Die letzte Fortschreibung des Konzeptes erfolgte für die Jahre 2005 bis 2010. Nun muss das Abwasserbeseitigungskonzept für die Jahre 2011 bis 2016 fortgeschrieben werden. Hiermit habe ich das Ingenieurbüro Janssen aus Wachtendonk beauftragt. Die Fortschreibung ist zwischenzeitlich fertig gestellt und ist bereits mit der Bezirksregierung vorabgestimmt. Ein Vertreter des Ingenieurbüros wird das erarbeitete Konzept in der Sitzung vorstellen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist vom Rat zu beschließen und anschließend der Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde vorzulegen. Die Bezirksregierung ist gehalten, das Konzept innerhalb von drei Monaten zu prüfen. Ist innerhalb von sechs Monaten keine Beanstandung erfolgt, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 53 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden.

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, dem vorgelegten Abwasserbeseitigungskonzeptentwurf

- 4 Abwasser in der Gemeinde Weeze
- Grundstücks- und Hausanschlüsse
 - Dichtheitsprüfung nach § 61a LWG
 - Anschluss- und Benutzungszwang - insbesondere Regenwasser

Grundstücks- und Hausanschlüsse

Laut der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung gehören sowohl die Hausanschlussleitung (von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt) als auch die Grundstücksanschlussleitung (vom gemeindlichem Kanal bis zur Grundstücksgrenze) nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Der Anschlussnehmer hat somit für alle Maßnahmen, die diese Leitungen betreffen, die Kosten zu tragen. Für den Bereich der Grundstücksanschlussleitung bedeutet dies, dass die anfallenden Kosten über einen Kostenersatz erstattet werden. In der Vergangenheit sind diese Kosten jedoch nicht in Rechnung gestellt worden.

Im Hinblick auf eine veränderte zukünftige Regelung sind verschiedene Varianten möglich, die in der Sitzung vorgestellt und beschlossen werden sollen. Die Verwaltung schlägt vor den Satzungswortlaut so zu belassen und die Maßnahmen bei den Betroffenen abzurechnen. Eine Satzungsänderung mit dem Zweck der Übertragung des Eigentums der Grundstücksanschlussleitung auf die Gemeinde hätte eine Erhöhung der ohnehin schon hohen Abwassergebühren und einen höheren Personalaufwand zur Folge. Zudem werden nach der bisherigen Satzungsregelung somit die Kosten gerecht nach dem Verursacherprinzip verteilt.

Die Thematik wurde in der Abwasserkommission ausführlich diskutiert. Die Kommissionsmitglieder kamen einstimmig zu dem Entschluss, dem Bau- und Umweltausschuss zu empfehlen, dem Vorschlag der Verwaltung für die zukünftige Verfahrensweise zu folgen.

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze zu beschließen, dass die Grundstücks- und Hausanschlüsse auch weiterhin laut Abwasserbeseitigungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören und die zukünftigen Maßnahmen satzungsgemäß nach KAG (Kommunalabgabengesetz) abgerechnet werden.

Dichtheitsprüfung nach § 61a Landeswassergesetz NRW (LWG)

§ 61 a LWG NRW regelt die Maßgaben für **private Abwasseranlagen**. Die Vorschrift ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW. § 61 a LWG NRW überführt die Regelungen des § 45 Landesbauordnung NRW in das Wasserrecht, da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist. § 45 Landesbauordnung ist deshalb ersatzlos aufgehoben worden. Die grundlegenden Regelungsinhalte des aufgehobenen § 45 LBauO NRW sind in § 61 a LWG NRW beibehalten worden, weil die baurechtlichen Regelungen schon seit längerer Zeit Gegenstand des Vollzuges waren.

Gemäß § 61 a Abs. LWG muss bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW **soll die Gemeinde** durch Satzung abweichende Zeiträume (**Verkürzung oder Verlängerung der Frist**) für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW **festlegen**,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1 a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

Mit dieser Regelung in § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, kürzere oder längere Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durch gemeindliche Satzung festzulegen.

Die Regelung ist als „Soll-Regelung“ ausgestaltet, da deutlich geworden ist, dass unter Gewässerschutz- und Effizienzgesichtspunkten die Kontrolle und Sanierung öffentlicher Kanalisationen unter anderem auf der Grundlage der Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal deutlich stärker mit der Kontrolle und Sanierung von privaten Abwasserleitungen zu verzahnen ist. Ziel ist es deshalb, den Sanierungsbedarf und die zeitliche Durchführung auf die Konzeptionen der Gemeinden abzustimmen. Nur ein solcher ganzheitlicher Ansatz kann für die jeweils Verpflichteten die mit der Regelung gewünschten Bündelungseffekte bewirken, die sich auch positiv auf die Kostenvolumina auswirken können.

Eine satzungsrechtliche Anordnung der Dichtheitsprüfung im Zusammenhang mit der Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW (§ 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW) ist grundsätzlich immer möglich.

Der Städte- und Gemeindebund NRW sowie die Kommunal- und Abwasserberatung NRW empfehlen, nicht für alle Grundstücke die Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2015 durchführen zu lassen, sondern durch Satzung die Frist auch zu verlängern, damit zum einen die Möglichkeit besteht, die Bürgerinnen und Bürger vor betrügerischen Machenschaften zu schützen, die in der Vergangenheit immer wieder aufgetreten sind. Zum anderen kann die Gemeinde auch nur für eine bestimmte Anzahl von Grundstücken pro Jahr den Grundstückseigentümern mit dem vorhandenen Personal Hilfe gewähren.

Die Verwaltung hat daher in Anknüpfung an die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW, **Anlage** die in der Anlage beigefügte Satzung (Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW) erstellt. Die Satzung ist aus der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW entwickelt.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung der gesonderten Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW ist auch eine Anpassung der allgemeinen gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung erforderlich. Im Zuge der Anpassung empfiehlt es sich weitere redaktionelle Änderungen der Abwasserbeseitigungssatzung, die sich aus der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes ergeben, zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Die entsprechenden Änderungen der Abwasserbeseitigungssatzung sind in der Anlage in einer Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung dargestellt und gesondert erläutert. Ich werde diese in der Sitzung noch kurz erläutern. **Anlage**

Die Mitglieder der Abwasserkommission haben sich in ihrer Sitzung am 07.04.2011 für diese Vorgehensweise ausgesprochen.

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW inklusive der Anlage 1 und die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung zu beschließen.

Anschluss- und Benutzungszwang -insbesondere Regenwasser-

Generell setzt die Verwaltung den Anschluss- und Benutzungszwang in Gebieten mit Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal) durch. Jedoch ist der Anschluss- und Benutzungszwang insbesondere bei Regenwasser nicht ohne Weiteres durchzusetzen (ein entsprechendes Beispiel wurde den Mitgliedern der Abwasserkommission in der Sitzung am 07.04.2011 ausgehändigt). Zudem treten unregelmäßig Probleme bei der Vorgehensweise für die Regenwasserbeseitigung auf. Die Verwaltung hat daher einen Vorschlag erarbeitet, der eine einheitliche Vorgehensweise für den Anschluss- und Benutzungszwang vorsieht. Diesen Vorschlag werde ich in der Sitzung näher erläutern.

Die Mitglieder der Abwasserkommission haben sich in ihrer Sitzung am 07.04.2011 für diesen Vorschlag ausgesprochen.

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Weeze, die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwanges für Regenwasser zu beschließen.

5 Bepflanzung Loestraße

In seiner Sitzung am 01.03.2011 hat der Bau- und Umweltausschuss über die Ersatzbepflanzung der Loestraße beraten.

Der Ausschuss hat beschlossen, die Kastanien in der Loestraße zu entfernen und dafür eine Ersatzbepflanzung mit insgesamt 18 Linden in der während der Sitzung vorgestellten Anordnung (jeweils neun Bäume an der nördlichen und an der südlichen Seite) vorzunehmen.

Nachdem in der Sitzung die damals ermittelten Kosten benannt worden waren, hat der Ausschuss beschlossen, die Maßnahme nochmals in den Fraktionen zu beraten. Für die Beratung in den Fraktionen hat der Landschaftsarchitekt Ch. Kappert in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine aktualisierte Kostenschätzung vorgelegt, die eine Umsetzung der Maßnahme durch Mitarbeiter des Bauhofes vorsieht. Diese Kostenschätzung endet mit entstehenden externen Kosten in Höhe von 22.000 € und internen Kosten des Bauhofes von 13.000 €

Im Haushalt 2011 stehen für die Maßnahme insgesamt 20.000 € zur Verfügung, 2.000 € würden überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass seine in der Sitzung vom 01.03.2011 gefassten Beschlüsse zum Gesamtpreis von 22.000 € (plus der Leistungen des Bauhofes in Höhe von 13.000 €) im Herbst/Winter umgesetzt werden sollen.

6 Integriertes Handlungskonzept

Das Integrierte Handlungskonzept für die Gemeinde Weeze wurde zwischenzeitlich in Auftrag gegeben. Das Büro Acocella hat mit den Arbeiten begonnen. In der Sitzung werde ich einen zeitlichen und organisatorischen Ablauf für die Erstellung des Konzeptes darstellen.

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem vorlegten Entwurf des Ablaufs für die Erstellung des Integrierten Handlungskonzeptes zu.

7 Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Wie ich bereits mitgeteilt habe, befindet sich der Regionalplan für den Planungsraum Düsseldorf (= kreisfreie Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Wuppertal, Remscheid, Solingen sowie die Kreise Viersen, Mettmann, Kleve und der Rhein-Kreis Neuss, nicht zum Planungsraum aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf gehören die Städte Duisburg, Mülheim, Essen und Oberhausen sowie der Kreis Wesel, die im Regionalplan Ruhrgebiet zusammengefasst sind) in der Vorbereitungsphase zur Neuaufstellung. Ich beabsichtige, den Bau- und Umweltausschuss regelmäßig über die aktuelle Entwicklung zu informieren auch wenn offiziell noch keine politische Beteiligung vorgesehen ist. In der Sitzung werde ich einen aktuellen Sachstandsbericht geben.

Beschlussentwurf

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt den aktuellen Sachstandsbericht der Verwaltung zur Neuaufstellung des Regionalplanes zur Kenntnis

8 Mitteilungen

./.

9 Anfragen der Ausschussmitglieder gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung

./.



Nicht öffentlich

1 Ausführung der Beschlüsse und Empfehlungen aus der Sitzung vom 01.03.2011

./.

2 Mitteilungen

./.

3 Anfragen der Ausschussmitglieder gem. § 17 (2) der Geschäftsordnung

./.

Abid Q